

Arbeitsring Lärm der DEGA

Informations- und Geschäftszentrum



Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
Geschäftsstelle
Alte Jakobstraße 88
10179 Berlin
Tel. (030) 340 60 38 02
Fax (030) 340 60 38 10
ald@ald-laerm.de
www.ald-laerm.de

European Commission

Directorate-General for Growth - Internal Market,
Industry, Entrepreneurship and SMEs

Unit C3 - Advanced Engineering and Manufacturing Systems
1049 Brüssel

Berlin, 14. April 2018

Öffentliche Konsultation zur Bewertung und eventuellen Überarbeitung der Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen (Geräusche von im Freien betriebene Maschinen und Geräte - Outdoor Machinery Noise)

Position des Arbeitsrings Lärm der Deutschen Akustischen Gesellschaft ALD zur Bewertung und Fortschreibung der Richtlinie

Der ALD befürwortet grundsätzlich die aktuell gültige Richtlinie 2000/14/EC zu den Geräuschvorschriften für im Freien betriebene Maschinen und Geräte. Sie trägt zur Umsetzung des Artikels 191 der KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION von 2008 bei: „Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip“. Die Richtlinie unterstützt durch die Harmonisierung der Geräuschvorschriften die Schaffung des Gemeinsamen Markts.

Sie muss allerdings überarbeitet und besser umgesetzt werden, um ihre Schutzziele tatsächlich zu erreichen und der technischen Entwicklung gerecht zu werden.

Fortentwicklung der Geräuschvorschriften (Art. 12)

Damit die Geräuschvorschriften einen Beitrag zur Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche leisten können, müssen sie den **Stand der Technik bei der Emissionsminderung** der Geräte und Maschinen vorschreiben und langfristig einen Beitrag zur Dekarbonisierung auch dieser Geräte leisten (stufenweise Elimination von Geräten mit Verbrennungsmotoren, soweit dies technisch möglich ist). Geräuschemissionsvorschriften nach dem Stand der Technik entsprechen dem Verursacherprinzip und dem Vorrang der Minderung an der Geräuschquelle.

Es sind **grundsätzlich für alle Maschinen und Geräte Geräuschgrenzwerte** einzuführen. Die bisherige Befreiung einiger Maschinen und Geräte ist nicht nachzuziehen. Das bisherige Stufenkonzept ist beizubehalten. In der Richtlinie (oder besser noch in einer direkt wirksamen Verordnung) sind feste Revisionszyklen (z. B. alle 5 Jahre) vorzusehen, damit der technischen Entwicklung und den Marktgegebenheiten besser entsprochen werden kann. Die lange Zeitspanne von 18 Jahren zwischen Inkrafttreten der Richtlinie und der jetzt geplanten Revision zeigt deutlich das Ergebnis einer fehlenden Konkretisierung von Revisionsfristen. Die bisherige Verpflichtung der Kommission zu Berichten¹ nach Artikel 20 ist offensichtlich nicht ausreichend gewesen.

Die Verfahren zur Bestimmung der Geräuschemissionen müssen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden, um realistische Emissionen ermitteln zu können. Sie müssen transparent sein, um eine Nachprüfung zu ermöglichen.

Kennzeichnung (Art. 13)

Die **Kennzeichnung mit den Geräuschemissionspegeln** ist fortzuführen.

Wir teilen nicht die folgende Aussage im INCEPTION IMPACT ASSESSMENT: *“the ‘Indication of the guaranteed sound power level’ (Annex IV) appears to be unclear, due to the amount of information on the current format and its highly technical nature. The current provisions could lead to provide inaccurate or misleading information to the users of equipment and citizens in general, not always able to comply with the information objectives of the Directive.”*

Unsere fachkundigen Gutachter können sehr wohl mit einer – korrekt gemachten – Angabe des Schallleistungspegels z. B. von Baumaschinen umgehen. Anders ist dies sicher bei den Bürgerinnen und Bürger als Käufer z. B. von Gartengeräten. Es wird deshalb für diesen Fall angesichts der für den Konsumenten in der Regel unverständlichen Angabe von Schallleistungspegeln zusätzlich empfohlen, analog zur vergleichenden Bewertung z. B. beim Energieverbrauch von Haushaltsgeräten („Ampel“), auch für im Freien betriebene Geräte und Maschinen eine vergleichende Bewertung der Schallemissionen einzuführen. Wir befürworten in diesem Sinne eine doppelte Form der Kennzeichnung, ggfs. sogar eine entsprechende Aufspaltung der Richtlinie.

Datensammlung & Veröffentlichung (Art. 16)

Die Geräuschemissionen der im Freien betriebenen Geräte und Maschinen sind in einer **öffentlich zugänglichen und grundsätzlich vollständigen Datenbank** der Europäischen Kommission zu sammeln, wie in Artikel 16 der Richtlinie vorgeschrieben. Der ALD hält diese Datenbank für unerlässlich. Nur mit ihr können Verbraucher zielsicher und schnell vergleichbare Geräte beurteilen und die für den Baulärm zuständigen Aufsichtsbehörden und Planer schnell überprüfen, ob vergleichbare, aber leisere Maschinen verfügbar sind, womit auch die Erstellung von Baulärmprognosen effektiver und einheitlicher durchgeführt werden kann. Eine einheitliche Datenbank wäre aufgrund der besseren Vergleichbarkeit auch hilfreich, um mehr Druck auf die Baugerätehersteller ausüben zu können, leisere Baumaschinen zu entwickeln bzw. den bereits erreichten Stand der Technik ebenfalls umzusetzen. All dies ist auch Inhalt der Erwägungsgründe 10 und 14 der Richtlinie 14/2000/EG.

Wir widersprechen deshalb auch der im INCEPTION IMPACT ASSESSMENT geäußerten Ansicht, dass es „no clear added value“ für die Datensammlung gebe und diese *“already available on the market for each category of equipment”* sei. Das Problem der hohen Kosten (*“the management of the received data is very complex and costly”*) lässt sich grundsätzlich durch moderne online-basierte Erfassungssysteme lösen. Hohe Kosten fallen derzeit vor allem bei der Planung und Überwachung von Baustellen an, da die vorgeschriebene Datenbank seit Jahren nicht mehr verfügbar ist und entsprechend zeitaufwendige und teure Recherchen erforderlich sind.

Auch handelt es sich bei der Anforderung an die Datensammlung und Veröffentlichung nicht um übermäßigen Verwaltungsaufwand "excessive administrative burdens", wie Frage 49 es unterstellt, sondern um den

¹ Die Berichte scheinen öffentlich auch nicht vorzuliegen.

ganz normalen Aufwand bei jeder Form von Datensammlung, die zudem Firmen durch zahlreiche europarechtlichen Vorschriften ständig auferlegt werden.

Betriebsbeschränkungen (Art. 17)

Der **Art. 17 der Richtlinie (Betriebsbeschränkungen) sollte erhalten bleiben** Es wird dazu vorgeschlagen, Grenzwerte für besonders leise Geräte und Maschinen einzuführen, damit die Mitgliedsstaaten ein einfaches Instrument haben, um gegebenenfalls differenzierte Betriebsbeschränkungen einzuführen.

M. Jäcker-Cüppers
Vorsitzender der ALD-Leitung